

Leitfaden für die Ausbildung zum Packer lt. §74 entspr. ZLPV 2006 (Systembetreuer Ausbildung)

Ziel : Erlangung der fachlichen Befähigung, andere als Hauptfallschirme (Reservefallschirme, Lastenfallschirme, Rettungsfallschirme u.ä.) zu packen und instand zu halten, im Sinn des §74 ZLPV 2006.

Voraussetzungen zur Zulassung Ausbildung zum Packer lt. §74 sind:

Der Kandidat muss eine konstruktive Einstellung gegenüber der Sicherheit im Fallschirmsport haben.

Die Grundkenntnisse (allgemeine Kenntnis vom Fallschirmspringen) müssen durch den Besitz eines gültigen in- oder ausländischen Fallschirmspringerscheines nachgewiesen werden.

Es steht dem Veranstalter frei einen Kandidaten wegen mangelnder Grundkenntnisse, mangelnder Kooperation, mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder anderen sicherheitsrelevanten Gründen von der Teilnahme am Kurs auszuschliessen oder für diesen den Basiskurses vorzeitig abzubrechen.

Das Ausbildungsprogramm gliedert sich in drei (3) Abschnitte.:

I.) Basiskurs

II.) Lehrzeit / praktisches Arbeiten

III.) Prüfung

Abschnittsübersicht:

I.) Basiskurs für Packer lt. §74 (Systembetreuer Ausbildung)

Der Basiskurs hat im Rahmen eines vom österr. AeroClub (ÖAeC) als zuständige Behörde genehmigten Lehrganges in einer berechtigten Zivilluftfahrerschule zu erfolgen.

Diese Grundeinweisung ist als 22 stündiger theoretischer Intensiv-Lehrgang ausgelegt und soll eine Übersicht über die wichtigsten rechtlichen, technischen und praktischen Bereiche vermitteln.

Schwerpunkt wird dabei gelegt auf:

- Inspektionstechnik und deren Anwendung
- Materialkunde (Erkennen von Materialien und klass. Nahtbildern; Bruchlasten)
- Erkennen und Evaluieren von Lufttüchtigkeit, sowie Luftuntüchtigkeit
- richtiges Lesen und Anwenden des Herstellermanuals
- Überblick über relevante rechtliche Aspekte (ZLLV, ZLPV), sowie LTHs und SMs.

Mit Beendigung des Lehrganges erhält der Kandidat sein Praxisnachweisbuch, in welches der Kursleiter die Teilnahmebestätigung am Basiskurs einträgt und bestätigt. Diese Teilnahmebestätigung muss folgende Daten enthalten: Datum, Ort, Name der

veranstaltenden Zivilluftfahrerschule, Stempel der Schule und Unterschrift Kursleiter.

II.) Lehrzeit / praktisches Arbeiten

In seiner Lehrzeit soll der Kandidat nach Möglichkeit bei unterschiedlichen Systembetreuern arbeiten.

Im Teilbereich Inspektion + Repack (im Folgenden kurz I+R) der verpflichteten Arbeiten MUSS der Kandidat jedoch mit zumindest 2 verschiedenen Systembetreuern gearbeitet haben. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis anzustreben.

Der beaufsichtigende Systembetreuer muss eine gültige Berechtigung als Packer lt. §74 haben oder ein zumindest gleichwertiges oder höheres aufrechtes ausländisches Rating. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass auf die österreichischen Vorschriften und Gesetze Rücksicht genommen werden.

In seiner Lehrzeit muss der Kandidat alle im Praxisnachweisbuch aufgeführten verpflichtenden Arbeiten durchführen.

Der beaufsichtigende Systembetreuer muss den jeweiligen Praxisnachweis im Praxisnachweisbuch und in der System-Packkarte/Logbuch mit seinem Namen, Datum, Scheinnummer und Unterschrift abzeichnen.

Alle diese verpflichtenden Arbeiten werden immer unter Aufsicht eines Systembetreuers durchgeführt, wobei Arbeiten nur dann vom Systembetreuer als durchgeführt abgezeichnet werden, wenn der Kandidat diese ALLEIN d.h.

- SELBSTSTÄNDIG
- OHNE HILFE
- IN EINEM REALISTISCHEN ZEITRAHMEN durchgeführt hat.

Trainingspackungen oder andere Trainingsarbeiten mit Hilfestellungen sind erlaubt und erwünscht; sind aber nicht in das Praxisnachweisbuch einzutragen, zählen also nicht zu den abzuzeichnenden Arbeiten.

Während der Ausbildung kann der Kandidat auch zusätzliche einfache Überholungsarbeiten erlernen.

Diese Arbeiten können bei Betrieben, Masterriggern oder Personen erlernt werden, die zu den betreffenden Arbeiten berechtigt sind.

Diese einfachen Überholungsarbeiten müssen im Praxisnachweisbuch eingetragen werden und vom jeweiligen Betrieb/ Masterrigger mit Angabe des Namens und der Berechtigung (z.B. FAA-Masterrigger), sowie Datum, Scheinnummer und Unterschrift abgezeichnet werden.

Der Kandidat hat zumindest 1 Jahr, längstens aber 2 Jahre Zeit sein Praxisnachweisbuch zu komplettieren. Es muss der Großteil der Reservepackungen innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt worden sein.

III.) Prüfung

Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung sind:

- der Kandidat muss volljährig sein
- der Kandidat muss im Besitz eines gültigen österr. Fallschirmspringerscheines sein (spätestens am Tag der Prüfung)
- das Praxishandbuch muss aktuell und vollständig ausgefüllt sein, somit:
 - a) Teilnahmebestätigung am Basiskurs ist vorhanden
 - b) alle verpflichteten Arbeiten MÜSSEN abgezeichnet sein
 - c) die einfache Überholungsarbeiten MÜSSEN abgezeichnet sein, wenn der Kandidat diese später eigenständig durchführen möchte.
- eine Kopie des Praxishandbuches samt evtl. Urkunden ist dem Prüfer zu übermitteln.
- mind. 25 vollständige Packungen/Inspektionen in den letzten 24 Monaten, davon über die Hälfte in den letzten 12 Monaten durchgeführt.

Die Prüfung besteht aus 3 Abschnitten:

1) Theorie

Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren (vorgegebene Fragen aus einem Fragenkatalog)

Es müssen in jeder Rubrik zumindest 70% aller Fragen richtig beantwortet sein. Es ist der jeweils aktuelle Prüfungskatalog (Frage und Antworten) zu verwenden, welcher durch den ÖAeC/FAA an die Prüfer veröffentlicht wurde.

2) Praxis:

Inspektion an Hand von praktischen Beispielen und Packen unter Verwendung und Anwendung des zugehörigen Manuals

3) mündliche Prüfung / Fachgespräch

Das Fachgespräch kann als abschliessender Prüfungsteil wahrgenommen werden, oder auch in die Praxis eingeflochten werden. Hier hat der Prüfer die Möglichkeit individuell vorzugehen. Es sollten hier auch insbesondere auf Vorkommnisse der letzten Jahre oder extreme Fallbeispiele gezogen werden.

Die Fragen setzen sich zusammen aus:

- detaillierten Fragen zu jenen, die bei der schriftlichen Arbeit falsch waren.
- Materialkunde mit prakt. Beispielen
- Kundenanfragen, insbesondere von „frischen“ Lizenzhaltern

- Fragen unter Zuhilfenahme eines vorgegebenen Fragenkataloges

Jedes Einzelgebiet (Theorie, Praxis, Fachgespräch) muss zumindest 70% richtige Beantwortungen aufweisen.

Das Gesamtergebnis muss aus allen drei Bereichen über 80% liegen.

Liegt das Gesamtergebnis unter 80%, so kann der Kandidat eine Nachprüfung beantragen, wenn dieser in mindestens einem Teilbereich positiv ist. Bei negativem Gesamtergebnis ist die gesamte Prüfung zu wiederholen und ein erneuter Besuch eines Systembetreuerlehrganges erforderlich.

Die Prüfung hat in einem zeitlichen Rahmen und räumlichen Umfeld zu erfolgen, der es erlaubt alle Einzelgebiete in unmittelbarer Abfolge zu prüfen. Zumindest das Fachgespräch sollte durch zwei (2) Prüfer durchgeführt werden. Wird ein Prüfer ausgewählt welcher im Praxisnachweisbuch des Kandidaten für eine oder mehrere aufgeführte verpflichtende Arbeiten abgezeichnet hat, so soll dieser sich um den schriftlichen Teil kümmern und die Prüfung beaufsichtigen und dokumentieren.

Für die Prüfung ist ein Protokoll zu führen und dieses an den FAA ÖAeC als Kopie weiterzuleiten, auch wenn der Kandidat die Prüfung abbricht oder nicht besteht (Gesamt oder in Teilbereichen). Das Praxisnachweisbuch, sowie zusätzliche dokumentierte Arbeiten sollen im Protokoll vermerkt werden, falls der Kandidat die Kopien nachreicht.

Als Prüfer werden vom ÖAeC folgende Personen eingesetzt:

Claus Fellner
Markus Seifert
Michael Hribernik
Wim de Vos
Wolfgang Niederl

Weitere Prüfer werden nur im Bedarfsfalle durch den ÖAeC/FAA ernannt.

Michael Hribernik